

1. III. 1915

Wirkung der Brotscheine für Bäcker und Mehlhändler.

Die Brotscheine sollen die doppelte Aufgabe erfüllen, jedem Einwohner die ihm zustehende Menge Brot zu sichern und gleichzeitig den Verbrauch von Mehl von der Mühle bis zum Bäcker oder bis zur Haushaltung zu regeln. Aus diesem Grund darf auch im Zwischenhandel Brot und Mehl nur gegen Uebergabe der entsprechenden Zahl Brotscheine die Hand wechseln.

Die Reichsverteilungsstelle wird bestimmen, wieviel Mehl jede Gemeinde zu erhalten hat. Das Mehl wird der Stadt durch Vermittlung einer in Wiesbaden für den Regierungsbezirk errichteten Verteilungsstelle zugewiesen und dann in den Lagerhäusern oder bei den hiesigen Mühlen zur Verfügung stehen. Von da soll den Verbrauchern durch Vermittlung der Händler zugeführt werden. Der Bäcker oder Kolonialwarenhändler wird also sein Mehl von einem hier ansässigen Händler wie seither kaufen und auch mit ihm verrechnen, nur mit dem Unterschied, daß der Preis von der Stadt festgesetzt ist und daß die Mengen beschränkt sind und der Kontrolle unterliegen. Diesem Zweck dienen die Brotscheine, deren je zweihundert einem Saß Mehl von 100 Kilogramm entsprechen. Die Brotscheine, die der Bäcker von seinen Kunden erhalten hat, wandern also von ihm zum Mehlhändler. Dieser gibt dem Bäcker das entsprechende Quantum Mehl und liefert die Brotscheine seinerseits wieder an die städtische Mehlverteilungsstelle ab, wo ihm das gleiche Quantum Mehl wieder zur Verfügung gestellt wird. Die Brotscheine werden, nachdem sie so ihren Dienst getan haben, vernichtet. Ebenso holt sich der Kolonialwarenhändler seinen Mehlbedarf beim Mehlhändler gegen Brotscheine. Ist der Kolonialwarenhändler Verkäufer für eine Brotfabrik, so liefert er die Brotscheine an diese gegen neues Brot ab, während die Brotfabrik sich gegen die Scheine neues Mehl verschafft.

Damit dieser Mechanismus richtig laufen kann, ist natürlich eine gewisse Uebergangszeit notwendig. Es ist deshalb bestimmt worden, daß, während für die direkte Abgabe von Mehl und Brot an den Verbraucher im Kleinhandel der Brotschein vom 8. März an vorgeschrieben ist, die Abgabe von Mehl seitens der Händler und von Brot seitens der Brotfabriken, beides an Bäcker und Kolonialwarenhändler, bis zum 9. März einschließlich noch ohne Brotschein erfolgen kann. Erst vom 10. März an ist auch für diesen Zwischenhandel die Verwendung von Brotscheinen vorgeschrieben. Von der städtischen Mehlverteilungsstelle wird Mehl an Händler bis zum 11. März einschließlich noch ohne Brotschein, vom 12. März an aber nur noch gegen Brotscheine abgegeben werden.